



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Amt für Gebäudemanagement

Sachbearbeiter/in: Margarete Koenen

Änderung der Tarifordnung für die Benutzung von Schulgebäuden zur außerschulischen Nutzung sowie von Turnhallen und sonstigen Sportstätten zur außersportlichen Nutzung der Stadt Schwabach (SchulTO)

Anlagen:

Anlage 1 - SchulTO vom 01.01.2015

Anlage 2 - SchulTO in neuer Fassung

Anlage 3 - Städtevergleich

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	26.07.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Tarifordnung für die Benutzung von Schulgebäuden zur außerschulischen Nutzung sowie von Turnhallen und sonstigen Sportstätten zur außersportlichen Nutzung der Stadt Schwabach (SchulTO) zum 01.01.2023 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Zusätzliche Einnahmen in Höhe von ca.3.000,-Euro jährlich (inkl. Innere Verrechnungen)	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden			
Folgekosten			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Tarifordnung für die Benutzung von Schulgebäuden der Stadt Schwabach zur außerschulischen Nutzung (SchulTO) wurde letztmalig im Jahr 2015 geprüft. Aufgrund der gestiegenen Energiepreise und der neuen Rechtslage zur Umsatzsteuerbarkeit ab dem Jahr 2023 wurde diese entsprechend angepasst.

II. Sachverhalt

Die Stadt Schwabach vermietet zur außerschulischen und außersportlichen Nutzung Schulgebäude und -anlagen, Turnhallen und Kindergartenräume.

In den Jahren 2016 – 2019 wurden jährlich durchschnittlich ca. 48 Veranstaltungen durch das Amt für Gebäudemanagement genehmigt. Die Einnahmen beliefen sich für die Jahre 2016 – 2019 auf jährlich ca. 5.500 €. In den Jahren 2020 - 2021 erfolgten pandemiebedingt kaum Veranstaltungen.

Die Tarifordnung für die Benutzung von Schulgebäuden der Stadt Schwabach zur außerschulischen Nutzung (SchulTO) wurde mit Hauptausschussbeschluss vom 16.12.2014 genehmigt und zum 01.01.2015 wirksam.

Aufgrund der langen Laufzeit fand ein Vergleich der Nutzungsentgelte mit den Nachbarstädten statt. Gleichzeitig wurde eine neue Berechnungsgrundlage für die außersportliche Nutzung von Turnhallen erarbeitet.

Im Bereich der Hausmeister- und Reinigungskosten wurden die Preise angepasst. Zudem ist neu hinzugekommen, dass etwaige Sonderreinigungen von Dienstleistern an den Nutzer in Rechnung gestellt werden können.

Nr. 7) - Folgende Änderungen im Bereich der Nutzungsentgelte sind erfolgt:

Fachräume/Sonstige Räume:	Die Mensa wurde mit einem höheren Betrag extra erfasst
Schulhof:	Stundensatz von 7,50 € auf 20,00 € erhöht Tagespauschale von 22,50 € auf 60,00 € erhöht – Anpassung ähnlich wie Stadt Nürnberg
Schulaula / Pausenhalle	Stundensatz von 30,00 € auf 40,00 € angehoben Tagespauschale von 90,00 € auf 120,00 € erhöht
Rasenspielfeld, Allwetterspielfeld, sonstige Sportstätten:	Stundensatz von 10,00 € auf 15,00 € angehoben Tagespauschale von 30,00 € auf 45,00 € erhöht
Turnhallen:	Neue Berechnungsmethode analog der anderen Städte gem. Turnhalleneinheit – ohne Tagespauschale Erhöhung Heizkostenpauschale nach Turnhalleneinheit

Nr. 7.2 - Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt, um gleiche umsatzsteuerrechtliche Wettbewerbsbedingungen für die öffentliche Hand und private Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen. Für die Stadt Schwabach als juristische Person des öffentlichen Rechts gilt die Neuregelung ab dem 01.01.2023.

Daher werden die anteiligen Nutzungsentgelte (abhängig von der jeweiligen Veranstaltungsart in Verbindung mit dem Nutzungsobjekt) noch mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz belegt.

Beispiele:

Eine Küche wird als Küche genutzt - Umsatzsteuerpflichtig

Eine Küche wird als Abstellfläche genutzt – nicht Umsatzsteuerpflichtig

Ein Pausenhof wird als Abstellfläche für PKWs genutzt – Umsatzsteuerpflichtig

Ein Pausenhof wird als Standfläche genutzt – nicht Umsatzsteuerpflichtig.

Nr. 8 e) - Sonderregelungen:

Die sondertarifliche Regelung für die Nutzung für Kurse der Volkshochschule und Musikschule hat sich von bisher 2,00 € auf 3,00 € je Stunde erhöht.

Im Nachgang zur genehmigten Tarifordnung im Jahr 2015 wurde festgestellt, dass die Höhe der Tarife, die für die Veranstaltungen bemessen wurden, bei regelmäßigen Übungsterminen durch gemeinnützige Vereine nicht angemessen sind und die Nutzungsgebühren nicht in voller Höhe getragen werden können.

Mit Hauptausschussbeschluss vom 26.01.2016 wurde daher folgende Sonderregelung beschlossen:

- a) Der Verein legt seine Gemeinnützigkeit vor
- b) Das Kulturamt prüft, ob aus kultureller Sicht eine Reduzierung der Nutzungsgebühren erfolgen kann.
- c) Das Schul- und Sportamt prüft, ob die Nutzung mit den Erziehungszielen der Schule vereinbar ist.

Hat der Verein die oben genannten Punkte erfüllt, so wurde die Nutzungsgebühr analog der Gebühr der Volkshochschule erhoben.

Diese Sonderregelung für regelmäßig wiederkehrende, jedoch mindestens monatliche Nutzungen im kulturellem Interesse der Stadt Schwabach (z.B. Chorproben, Theaterproben etc.), wurde in die neue SchulTO aufgenommen.

III. Kosten

Es sind zusätzliche Einnahmen in Höhe von ca. 3.000 Euro jährlich zu erwarten.

IV. Klimaschutz

Es ergeben sich keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen auf den Klimaschutz.